

## 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 29. Juni 2021 folgende 5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 08. November 2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2019 beschlossen:

### Artikel 1

**Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes Löbau-Süd“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:**

7.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück	<b>86,51 €</b>
7.3.1	Abnahme bei offener Baugrube	<b>81,52 €</b>
7.3.2	Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kanalkamera	<b>124,93 €</b>
7.3.3	Abnahme von dezentralen Grundstückentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Einstellung des Kunden in die Datenbank	<b>90,20 €/Anlage</b>
7.16.1	Sonderrechnung mit besonderem Aufwand in der Gebührenberechnung durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung unter 12 Monaten	<b>17,02 €/Abrechnung</b>
7.16.2	Sonderrechnungen mit besonderem Aufwand in der Gebührenberechnung durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung über 12 Monaten	<b>24,99 €/Abrechnung</b>

7.18	Kosten für eine Probenahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	98,77 €
------	--	---------

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

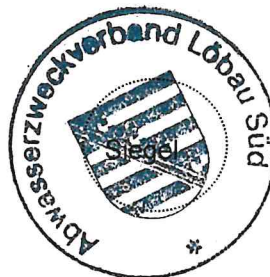
Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Zittau, den 30.06.2021

  
Petrutis  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem AZV „Löbau-Süd“ unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.